

### Sponsoring Reglement Galopp Schweiz

#### § 1

Rahmen-  
bedingungen

1. Zulässig ist privates Sponsoring für Besitzer und Reiter.
2. Ohne Zustimmung von Galopp Schweiz dürfen folgende Werbeflächen nicht überschritten werden:

- Besitzer	Dress	max. 350 cm <sup>2</sup>
- Besitzer	Kappe	max. 50 cm <sup>2</sup>
- Reiter	Hose (seitlich)	max. 100 cm <sup>2</sup>

#### § 2

Sponsoring für Be-  
sitzer

1. Erlaubt ist eine Armbinde von max. 10 cm Breite auf einem beliebigen Ärmel. Diese Armbinde darf nicht fest mit der Rennfarbe verbunden werden und muss abnehmbar sein. Werbung an einer anderen Stelle (Stiefel, Nummerdecke, Kragen usw.) ist verboten.
2. Der Sponsor muss beim Vorstand Galopp Schweiz vor dem ersten Einsatz des Pferdes beantragt und von diesem bewilligt werden. Der Entscheid von Galopp Schweiz wird unter Angabe der Pferde im Schweizer Renn- und Zuchtkalender veröffentlicht. Pro Besitzer und Rennsaison wird zu Lasten des Besitzers eine Gebühr von Fr. 300.-- erhoben.

#### § 3

Sponsoring für  
Reiter

1. Werbung ist nur auf der Hose gestattet. Werbung an einer anderen Stelle (Stiefel, Nummerdecke, Kragen usw.) ist verboten.
2. Der Sponsor muss beim Vorstand Galopp Schweiz vor dem ersten Einsatz beantragt und von diesem bewilligt werden.

#### § 4

Gemeinsame Be-  
stimmungen

1. Galopp Schweiz kann verlangen, dass in speziell bezeichneten Rennen keine Werbung getragen werden darf, welche den Sponsor dieses Rennens konkurrenziert.
2. Die Entscheidungen von Galopp Schweiz betreffend die Zulassung eines Sponsors und/oder die Zulässigkeit von Werbung in speziell bezeichneten Rennen sind unwiderruflich und nicht anfechtbar.

3. Die Kontrolle der Einhaltung dieses Reglements erfolgt durch das für den Föhring verantwortliche Rennleitungsmitglied.
4. Bei Verwendung unzulässiger Werbung gelten die Sanktionen für die Verwendung unrichtiger Rennfarben gemäss GRR analog.
5. Dieses Reglement tritt am 31. März 2004 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Juli 1995.